

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

Auf dieser Seite (der linken Hälfte des Dokuments) bitte keine Änderungen am Text oder an den Karten und Grafiken vornehmen.

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom 09.01.2023

Änderungen bitte wie folgt markieren:
neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

A 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der moderne Gewässerschutz bezweckt nicht nur die Reinhaltung der Gewässer. Zu seinen Zielen gehören unter anderem auch die Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie die Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.

Art. 1 GSchG

Die Gemeinden sind für die umweltgerechte Siedlungsentwässerung verantwortlich. Sie erstellen für ihr Gemeindegebiet die Generellen Entwässerungspläne (GEP). Diese sind Grundlage für die Umsetzung der Abwasserentsorgung und -reinigung sowie deren verursachergerechte Finanzierung. Sie sind laufend nachzuführen und in der Regel alle 15 Jahre zu aktualisieren.

§ 17 EG UWR

Die Gemeindeverbände erstellen, soweit notwendig, Generelle Entwässerungspläne für das Verbandsgebiet (VGEP).

§ 17 EG UWR

Im Interesse einer ökologischen und wirtschaftlichen Optimierung kann das zuständige Departement eine für mehrere Gemeinden gemeinsame Abwasserreinigung verlangen.

§ 19 EG UWR

Der Regionale Entwässerungsplan (REP) umfasst ein ganzes Gewässereinzugsgebiet. Er wird nur erstellt, wenn ein Bedürfnis für die Koordination der Massnahmen nachgewiesen werden kann. Auftraggeber ist der Regierungsrat.

Art. 7 GSchG

Herausforderungen

Abwasserreinigung ist eine Daueraufgabe. Bereits die Werterhaltung der bestehenden Infrastruktur ist für die Gemeinden eine grosse Aufgabe.

In gewissen, insbesondere kleineren Fliessgewässern können die Qualitätsziele trotz vorhandenen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) noch nicht erreicht werden.

Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

A 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der moderne Gewässerschutz bezweckt nicht nur die Reinhaltung der Gewässer. Zu seinen Zielen gehören unter anderem auch die Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie die Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.

Art. 1 GSchG

Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation und den ARA fernzuhalten. Fremdwasser, Sickerwasser und Dachwasser sind in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in Gewässer, allenfalls mit Retentionsmassnahmen, einzuleiten.

Art. 7 GSchG

Die Gemeinden sind für die umweltgerechte Siedlungsentwässerung verantwortlich. Sie erstellen für ihr Gemeindegebiet die Generellen Entwässerungspläne (GEP). Diese sind Grundlage für die Umsetzung der Abwasserentsorgung und -reinigung sowie deren verursachergerechte Finanzierung. Sie sind laufend nachzuführen und in der Regel alle 15 Jahre zu aktualisieren.

§ 17 EG UWR

Die Gemeindeverbände erstellen, soweit notwendig, Generelle Entwässerungspläne für das Verbandsgebiet (VGEP).

§ 17 EG UWR

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen für die Ableitung und Reinigung des Abwassers. Sie können die Aufgaben an Dritte delegieren.

§ 19 EG UWR

Im Interesse einer ökologischen und wirtschaftlichen Optimierung kann das zuständige Departement eine für mehrere Gemeinden gemeinsame Abwasserreinigung verlangen.

Der Regionale Entwässerungsplan (REP) umfasst ein ganzes Gewässereinzugsgebiet. Er wird nur erstellt, wenn ein Bedürfnis für die Koordination der Massnahmen nachgewiesen werden kann. Auftraggeber ist der Regierungsrat.

Art. 7 GSchG

Herausforderungen

Abwasserreinigung ist eine Daueraufgabe. Bereits die Werterhaltung der bestehenden Infrastruktur ist insbesondere für kleinere die Gemeinden eine grosse Herausforderung. Aufgabe.

In gewissen, insbesondere kleineren Fliessgewässern können die Qualitätsziele trotz vorhandenen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) noch nicht erreicht werden. Die Abstimmung der Abwassereinleitungen auf die Belastungsgrenzen der Gewässer hat deshalb eine hohe Priorität.

Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation und den ARA fernzuhalten. Fremdwasser, Sickerwasser und Dachwasser sind in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in Gewässer, allenfalls mit Retentionsmassnahmen, einzuleiten.

Art. 7 GSchG

Organische Spurenstoffe im Abwasser (zum Beispiel Arzneimittel und hormonell aktive Substanzen) gelangen trotz hohem Ausbaustandard der Abwasserreinigungsanlagen in die Gewässer. Sie stellen eine Gefahr für Wasserlebewesen und die Trinkwasserressourcen dar. Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone, die notwendigen Massnahmen umzusetzen.

Art. 61a GschG

Stand / Übersicht

Um die Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung zu erreichen, sind im Aargau Anlagen mit einem Wiederbeschaffungswert von 6 Milliarden Franken erstellt worden. 98% der Liegenschaften sind an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen. Mit rund 4'000 Kilometern Kanälen werden jeden Tag 350'000 Kubikmeter Abwasser gesammelt, in 41 ARA (Stand 2020) behandelt und gereinigt den Gewässern übergeben.

In den letzten Jahren wurde die regionale Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Abwasserreinigung ausgebaut und dadurch die Anzahl der ARA von 90 (Stand 1990) auf 41 (Stand 2020) konzentriert. Die Erfahrung zeigt, dass grössere Abwasserreinigungsanlagen wirtschaftlich, ökologisch, energetisch und betrieblich deutliche Vorteile bieten. Dies bestätigen auch in der Schweiz durchgeführte Benchmarks über die Kosten der Abwasserreinigung.

~~Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation und den ARA fernzuhalten. Fremdwasser, Sickerwasser und Dachwasser sind in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in Gewässer, allenfalls mit Retentionsmassnahmen, einzuleiten.~~

Art. 7 GSchG

Organische Spurenstoffe im Abwasser (zum Beispiel Arzneimittel und hormonell aktive Substanzen) gelangen trotz hohem Ausbaustandard der Abwasserreinigungsanlagen in die Gewässer. Sie stellen eine Gefahr für Wasserlebewesen und die Trinkwasserressourcen dar. ~~Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone, die notwendigen Massnahmen umzusetzen.~~

Art. 61a GschG

Auch die Rückgewinnung von Wertstoffen und Energie aus dem Abwasser (wie z.B. Phosphor und Abwasserwärmenutzung) wird, im Sinne der Kreislaufwirtschaft und der Ressourcenschonung, zunehmend relevanter.

Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sind eine bedeutende Infrastruktur. Der umweltgerechte Betrieb, die Werterhaltung und die ökologische und ökonomische Optimierung der Anlagen ist dementsprechend von hohem kantonalen und öffentlichen Interesse. ARA-Standorte lassen sich nicht beliebig verschieben. Die Lage der ARA wird weitgehend vom bestehenden, auf den Standort ausgerichteten Abwassernetz und von einer funktionalen Nähe zum Gewässer bestimmt. In diesem Kontext sind ARA raumwirksam und erfordern eine Abstimmung mit anderen öffentlichen Schutz- und Nutzungsinteressen im Umfeld von Gewässern wie beispielsweise dem Auenschutzpark Aargau, den Dekretgebieten, der Naherholung oder der landwirtschaftlichen Nutzung. Mittels Interessenabwägung und unter frühzeitigem Einbezug der betroffenen Gemeinden, der Regionen (Regionalplanungsverbände) sowie der weiteren berührten Interessen ist für die ARA im Einzelfall der beste Standort zu evaluieren. In der Nutzungsplanung sind die entsprechenden Flächen zu sichern.

Stand / Übersicht

Um diese Herausforderungen zu bewältigen und um die Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung zu erreichen, sind im Aargau Anlagen eine öffentliche Abwasserinfrastruktur mit einem Wiederbeschaffungswert von rund 6 Milliarden Franken erstellt worden. Über 98 % der Liegenschaften sind an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen. Mit rund 4'000 mehr als 4000 Kilometern Kanälen werden jeden Tag 350'000 Kubikmeter Abwasser gesammelt, in 41 ARA (Stand 2021) behandelt und gereinigt den Gewässern übergeben.

In den letzten Jahren wurde die regionale Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Abwasserreinigung wurde stetig ausgebaut und etabliert, und dadurch die Anzahl der ARA konnte so von 90 (Stand 1990) auf 41 (Stand 2020 2021) reduziert werden. Die Erfahrung zeigt, dass grössere Abwasserreinigungsanlagen wirtschaftlich, ökologisch, energetisch und betrieblich deutliche Vorteile bieten. Dies bestätigen auch in der Schweiz durchgeführte Benchmarks über die Kosten der Abwasserreinigung.

Mit dem Konzept Abwasserreinigung 2014 hat das BVU eine Planungsgrundlage geschaffen, welche mögliche regionale Lösungsansätze aufzeigt. Die Konkretisierung erfolgt in regionalen Arbeitsgruppen mit Vertretungen der einzelnen ARA und wird vom BVU unterstützt. Aktuell sind in mehreren Regionen Studien und Planungen für Zusammenschlüsse in Bearbeitung. Die Zusammenschlüsse sollen in einem Zeitraum von rund 10 Jahren umgesetzt werden.

Die Abstimmung der Abwasserentsorgung auf die Belastungsgrenzen der Vorfluter, betriebliche Aspekte und aktuelle und kommende Herausforderungen wie beispielsweise die Entfernung von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser bedingen, die regionale Zusammenarbeit weiter zu verstärken. Die Anzahl ARA soll weiter verringert werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Siedlungsentwässerung und Abwasserentsorgung sind regional zu koordinieren und auf die Belastungsgrenzen der Vorfluter abzustimmen.
- B. Abwasserreinigungsanlagen an schwachen Gewässern sind aufzuheben und an Anlagen bei geeigneten Vorflutern anzuschliessen.
- C. Zusammenschlüsse von Abwasserreinigungsanlagen sind konsequent umzusetzen. Damit wird die Voraussetzung verbessert, dass künftige Herausforderungen in der Abwasserreinigung wirtschaftlich, ökologisch und betrieblich optimal umgesetzt werden können.

Planungsanweisungen

1. Siedlungsentwässerung

1.1 Die Umsetzung der in den Generellen Entwässerungsplänen (GEP und VGEP) aufgeführten Massnahmen ist Aufgabe der Gemeinden.

2. Abwasserreinigung

2.1 Die Abwasserreinigungsanlagen der Gemeinden und Abwasserverbände haben den Planungsgrundsätzen zu entsprechen. Dazu sind wo nötig die erforderlichen Massnahmen, ausgerichtet auf den Sanierungs- und Erneuerungsbedarf der Anlagen, umzusetzen. Als Richtwert gilt ein Zeitraum von 15 Jahren.

Die Aufnahme von ARA-Standorten mit zugehörigem Einzugsgebiet in den Richtplan ist zu prüfen, falls eine behördenverbindliche Standortsicherung erforderlich ist oder gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt gegeben sind.

Die Abstimmung der Abwasserentsorgung auf die Belastungsgrenzen der Vorfluter, betriebliche Aspekte und aktuelle und kommende Herausforderungen wie beispielsweise die Entfernung von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser bedingen, die regionale Zusammenarbeit weiter zu verstärken. Die Anzahl ARA soll weiter verringert werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung sind von kantonalem Interesse, regional zu koordinieren und auf die Belastungsgrenzen der Vorfluter Gewässer abzustimmen.
- B. Abwasserreinigungsanlagen an schwachen ökologisch sensiblen Gewässern sind aufzuheben und an Anlagen bei mit Einleitungen in geeigneten weniger empfindliche Gewässer Vorflutern anzuschliessen.
- C. Zusammenschlüsse von Abwasserreinigungsanlagen sind konsequent umzusetzen. Damit wird die Voraussetzung verbessert, dass künftige Herausforderungen in der Abwasserreinigung wirtschaftlich, ökologisch und betrieblich optimal umgesetzt werden können. Um die Voraussetzung zu schaffen, künftigen Herausforderungen in der Abwasserreinigung in wirtschaftlicher, ökologischer und betrieblicher Hinsicht optimal begegnen zu können, sind Zusammenschlüsse von Abwasserreinigungsanlagen regional und weitsichtig zu planen, wo nötig behördenverbindlich festzusetzen und konsequent umzusetzen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Siedlungsentwässerung

1.1 Die Umsetzung der in den Generellen Entwässerungsplänen (GEP und VGEP) aufgeführten Massnahmen ist Aufgabe der Gemeinden.

2. Abwasserreinigung

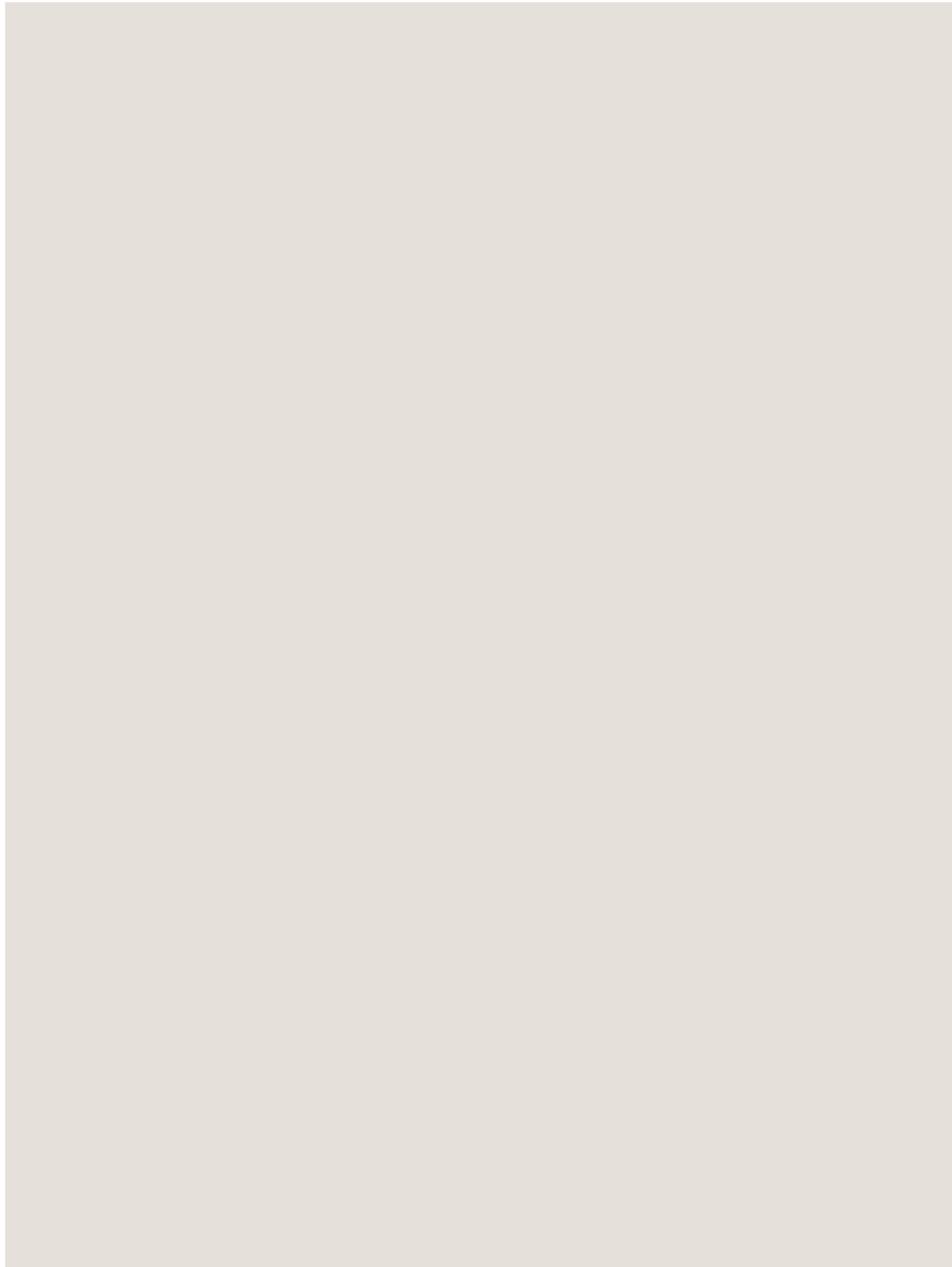
2.1 Die Gemeinden und Abwasserverbände richten die Planung und Realisierung der Abwasserreinigungsanlagen unter frühzeitigem Einbezug aller betroffenen Akteure und Interessen auf die Planungsgrundsätze aus. Sie ermitteln ausgerichtet auf den Sanierungs- und Erneuerungsbedarf der Anlagen die dazu erforderlichen planerischen und baulichen Massnahmen und sorgen für deren Umsetzung.

3. ARA-Standorte und Einzugsgebiete

3.1 Folgende, in den regionalen Planungen evaluierte ARA-Standorte und deren Einzugsgebiete werden im Richtplan festgesetzt. Sie dienen der langfristigen, regionalen Sicherstellung der Abwasserreinigung.

ARA-Region	Standort	Einzugsgebiet
Klingnauer-Stausee	Klingnau	Abwasserverband (AV) Klingnau-Döttingen-Tegerfelden, ARA Böttstein, ARA Leuggern-Mandach

Richtplan-Gesamtkarte



Seetal^{a,c} **Möriken-Wildegg** **AV Region Lenzburg, AV Region Hallwilersee^b, AV Falkenmatt**

^a Hinweis: Zum angestrebten Einzugsgebiet der ARA Seetal gehören ferner die Luzerner ARA-Kommission Hochdorf-Hohenrain-Römerswil und der AV Hitzkirchertal

^b Hinweis: Zum Einzugsgebiet des Abwasserverbands gehört ferner die Luzerner Gemeinde Niederschongau

^c Für die Reduktion des Auenschutzparks im Gebiet Langmatt in Möriken-Wildegg sind bis zur Auflage des ARA-Bauprojekts Ersatzflächen in erster Priorität in der Aabachau (L 2.2, Vororientierung) zu sichern.

3.2 Folgende in den laufenden regionalen Planungen angestrebten ARA-Standorte und deren Einzugsgebiete werden als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen: Derzeit keine Vorhaben

3.3 Folgende in den laufenden regionalen Planungen angestrebten ARA-Standorte und deren Einzugsgebiete werden als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen:

ARA-Region	Standort	Einzugsgebiet
Surbtal	Ehrendingen	AV Oberes Surbtal^a, AV Surbtal
WSU (Wynen-, Suhren- und Uerkental)	Aarau	AV Aarau und Umgebung^b, AV Mittleres Wynental, AV Reitnau-Moosleerau, AV Region Schöffland, AV Region Kölliken^c

Richtplan-Gesamtkarte

^a Hinweis: Zum Einzugsgebiet des Abwasserverbands gehören ferner die Zürcher Gemeinden Oberweningen, Niederweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf ZH

^b Hinweis: Zum Einzugsgebiet des Abwasserverbands gehört ferner die Solothurner Gemeinde Eppenber-Wöschnau

^c Hinweis: Zum Einzugsgebiet des Abwasserverbands gehört ferner die Solothurner Gemeinde Walterswil.

3.4 Die im Zuge der ARA-Zusammenschlüsse aufzuhebenden ARA-Standorte sind durch die Gemeinden im Rahmen einer anstehenden Teil- oder Gesamtrevision der Nutzungsplanung auszunutzen. Das aufzuhebende Siedlungsgebiet steht in erster Linie zweckgebunden für den Bedarf der betreffenden regionalen ARA zur Verfügung. Siedlungsgebietsüberschüsse stehen gemäss Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 4.2, der Region, in der die Auszonung erfolgte, für Einzonungen zur Verfügung (bei mehreren Regionen anteilmässig).